Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert, S. 133. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Wegberg, Rheinbach, Cleve, Goch, Xanten, Meisenheim, Simmern, Stromberg, Bensberg, Cöln, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Solingen, Baumholder, St. Wendel und Saarbrücken, S. 134.

(Nr. 9392.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert. Vom 2. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Velbert im Kreise Mettmann wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Bürgermeisterei Velbert.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. v. Scholz.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1890.

(Nr. 9393.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Wegberg, Rheinbach, Cleve, Goch, Xanten, Meisenheim, Simmern, Stromberg, Bensberg, Cöln, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Solingen, Baumholder, St. Wendel und Saarbrücken. Vom 7. Juni 1890.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Schwanenberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Arloff,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörigen Gemeinden Kellen und Wardhausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goch gehörige Stadtgemeinde Goch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörige Stadtgemeinde Xanten,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörigen Gemeinden Becherbach und Bärenbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Keidelheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörige Gemeinde Waldalgesheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörige Gemeinde Gronau,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige, mit der Stadtgemeinde Cöln vereinigte Gemeinde Poll,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Gemeinde Dünwald,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige Gemeinde Kleinenbroich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Solingen gehörige Gemeinde Gräfrath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörigen Gemeinden Berschweiler und Mettweiler, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Hofeh, Mambächel und Hoffnung, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Baumholder und St. Wendel belegene Bergwerk Schwarzerden, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Baumholder bewirkt wird,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Stadtgemeinde St. Johann

am 1. Juli 1890 beginnen soll.

Berlin, den 7. Juni 1890.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.